BAFU - Ozonschichtabbauende Stoffe

1. Allgemeines

1.1 Worum geht es

Ozonschichtabbauende Stoffe zerstören Ozon in der Stratosphäre und sind mehrheitlich auch starke Treibhausgase. Um die Ozonschicht zu schützen wurde 1987 das Montrealer Protokoll verabschiedet. In diesem internationalen Umweltabkommen verpflichteten sich die Mitgliedsstaaten, die Herstellung und Verwendung von ozonschichtabbauenden Stoffen zu reduzieren und schlussendlich vollständig darauf zu verzichten.

Wer ozonschichtabbauende Stoffe ein- oder ausführt, benötigt eine Bewilligung des BAFU.

1.2 Grundlagen und Informationen

- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR *814.81*); Anhang 1.4
- Liste der wichtigsten ozonschichtabbauenden Stoffe und Zubereitungen

1.3 Hinweis in Tares

Tarifpositionen, die aus ozonschichtabbauender Sicht relevant sind, enthalten den Hinweis «Bewilligungspflicht: BAFU-ODS».

1.4 Begriffe

Ozonschichtabbauende Stoffe	Als ozonschichtabbauende Stoffe gelten: - teilweise und vollständig halogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (HFCKW und FCKW); - teilweise und vollständig halogenierte bromhaltige Fluorkohlenwasserstoffe (HFBKW und Halone); - 1,1,1-Trichlorethan, Tetrachlorkohlenstoff, Brommethan und Bromchlormethan; - Zubereitungen mit obenerwähnten Stoffen, die sich in Behältern befinden, die nur dem Transport und der Lagerung dienen.

2. Angaben in der Zoll- bzw. Warenanmeldung

Wer ozonschichtabbauende Stoffe ein- oder ausführt, muss sich in der Warenanmeldung zur Restriktionspflicht äussern und die Bewilligung des BAFU erfassen.

Identifikation Regulierung	Passar: - Regulierung 1 (ja) - Regulierungscode 412 «BAFU - Ozonschichtabbauende Stoffe»
	e-dec: - Bewilligungspflicht «ja» - Bewilligende Stelle «BAFU-ODS»
Weitere Angaben	- Bewilligungsnummer - Bewilligungsinhaber[1] - Bewilligungspositionsnummer[1] - Spezifikation der Ware - international anerkannte Nomenklatur[2]

[1] Nur bei Anmeldungen im System Passar

[2] Anmeldung im System Passar: Zusatzattribut / Anmeldung in e-dec: Warenbezeichnung